

## **L e s e f a s s u n g**

### **Richtlinie der Gemeinde Seeheilbad Zingst zur Begründung und Beendigung einer Ehrenbürgerschaft**

#### **Stand:**

Richtlinie vom 01.07.2002 in Kraft seit 27.06.2002

#### **§ 1 Verleihung**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung des Seeheilbades für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl unseres Ortes, ihrer Bürger und ihrer Gäste verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft des Seeheilbades Zingst kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
- (3) Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch sowie Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.

#### **§ 2 Verfahren zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung**

- (1) Die Verleihung, Beendigung und Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann jeder Bürger der Gemeinde beim Bürgermeister schriftlich beantragen. Der Antrag soll ausführlich Art und Umfang der besonderen Verdienste bzw. eine ausführliche Begründung für die Verleihung, Beendigung und Aberkennung enthalten.
- (2) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass der besagte Bürger – im posthum Falle seine Erben – über das Antragsverfahren unterrichtet, und dass das schriftliche Einverständnis vorliegt.
- (3) Das zuständige Fachamt der Gemeinde und der entsprechende Ausschuss der Gemeindevertretung prüfen die vorgelegten Anträge und bereiten die entsprechenden Beschlussvorlagen vor.
- (4) Die Bürger der Gemeinde sind durch die ortsüblichen Medien umfassend und rechtzeitig über dieses Verfahren zu unterrichten. Darüber hinaus wird den Bürgern das Recht eingeräumt, innerhalb von acht Wochen nach erster Veröffentlichung des Antrages zusätzliche Begründungen und Einwände schriftlich geltend zu machen.
- (5) Für die Verleihung, Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter notwendig.

#### **§ 3 Beendigung und Aberkennung**

- (1) Eine bereits verliehene Ehrenbürgerschaft kann nach dem im § 1 genannten Kriterien neu bewertet werden.
- (2) Eine Ehrenbürgerschaft kann beendet oder aberkannt werden.
- (3) Entspricht die verliehene Ehrenbürgerschaft nicht den in § 1 geregelten Grundsätzen, kann die Ehrenbürgerschaft für beendet erklärt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann nur vorgenommen werden, wenn die in § 1 Absatz 3 aufgeführten Kriterien geprüft wurden.

- (5) Ausschließungsgründe, die nach Verleihung der Ehrenbürgerschaft relevant werden, bzw. zur Kenntnis kommen, führen zur Aberkennung bzw. der Beendigung der Ehrenbürgerschaft.

#### **§ 4 Archivierung**

Die Unterlagen über das Verfahren der Ehrenbürgerschaft sind dauerhaft zu archivieren.

#### **§ 5 Inkrafttreten**